

TOP 44:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Drucksache: 69/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die technische Weiterentwicklung der Fahrerassistenzsysteme hat sich in den letzten Jahren stetig beschleunigt. Von reinen unterstützenden Systemen geht die Entwicklung dabei zunehmend zu Systemen, die die Aufgaben der Fahrzeugsteuerung und damit der Längs- und Querführung der Kraftfahrzeuge hin zu automatisiert ablaufenden Fahrphasen überführen können. Mit dem Gesetzentwurf soll diesem Schritt zum hochautomatisierten und vollautomatisierten Fahren eine rechtlich sichere Grundlage gegeben werden.

Die wesentlichen Elemente des Gesetzentwurfs sind folgende:

- Definition der Kraftfahrzeuge mit hoch- oder vollautomatisierter Fahrfunktion einschließlich der Anforderung an die Assistenzsysteme. Die Systeme müssen dabei internationalen, auch in Deutschland anzuwendenden Vorschriften (insbesondere ECE-Regelungen) entsprechen.
- Auch bei bestimmungsgemäßer Nutzung der automatisierten Fahrfunktion bleibt der Fahrer Fahrzeugführer.
- Der Fahrer darf sich auf die Funktionsfähigkeit der automatisierten Fahrfunktion verlassen; er muss jedoch in der Lage sein, die Fahrfunktion unverzüglich wieder zu übernehmen. Entsprechende Fahrerpflichten sind im neuen § 1b geregelt.
- Eine zeitnahe Evaluierung der Regelungen des Straßenverkehrsgesetzes zum automatisierten Fahren ist vorgesehen.
- Im Rahmen der Gefährdungshaftung sollen die Schadensersatz-Höchstbeträge für Schäden als Folge von Systemfehlern verdoppelt werden.
- Geregelt werden zudem die Grundsätze der Datenverarbeitung bei Kraftfahrzeugen mit hoch- oder vollautomatisierter Fahrfunktion.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** begrüßen die Initiative, die Rechtsgrundlagen für das hoch- und vollautomatisierte Fahren zu schaffen. Der vorgelegte Entwurf bilde jedoch keine ausreichende Grundlage für die rechtlich sichere wie auch wirtschaftliche Nutzung der Technologie.

Der **federführende Verkehrsausschuss** kritisiert, dass notwendige klare Regelungen fehlen und bestehende Risiken auf den Fahrzeugführer abgewälzt würden. Daher sei eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzentwurfs erforderlich.

Des Weiteren fehle es an klaren Vorgaben, welche Anforderungen an die Herstellerangaben zu stellen sind.

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfehlen im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine umfassende Überarbeitung der Regelungen zum zulässigen Betrieb von Kraftfahrzeugen mit hoch- oder vollautomatisierter Fahrfunktion sowie zu den vorzuschreibenden Systemvoraussetzungen solcher Fahrzeuge. Unter anderem soll konkretisiert werden, wann ein solches Fahrzeug bestimmungsgemäß verwendet wird und wann genau die Übernahme der Fahrzeugsteuerung erfolgen muss und in welcher Weise die Übernahmeauforderung zu erfolgen hat.

Des Weiteren soll festgelegt werden, wann offensichtliche Umstände vorliegen, anhand derer Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer erkennen müssen, dass die Voraussetzungen für eine bestimmungsgemäße Verwendung der hoch- oder vollautomatisierten Fahrfunktion nicht mehr vorliegen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** begrüßt darüber hinaus die im Gesetzentwurf vorgesehene Evaluierung und bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren, diese auf die Folgen für Verbraucherinnen und Verbraucher auszudehnen.

Zudem empfehlen der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Rechtsausschuss** Regelungen zu Haftungsfragen zu konkretisieren.

Schließlich soll die Bundesregierung gebeten werden, eine umfassende Überarbeitung der Datenverarbeitungsregelung zu prüfen und insbesondere die Zweckbestimmung zu präzisieren.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 69/1/17**.